



**Satzung über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage
anlässlich des 13. NaturParkMarktes am 19. Mai 2019,
des Höfe- und Mühlenwandertages am 10. Juni 2019 und
der Einweihung des Zinzendorfplatzes am 03. Oktober 2019**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald am 27. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des „NaturParkMarktes“ am Sonntag, den 19. Mai 2019, aus Anlass des Höfe- und Mühlenwandertages am Pfingstmontag, den 10. Juni 2019 und aus Anlass der Einweihung des Zinzendorfplatzes am 03. Oktober 2019, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsfeld im Schwarzwald, den 27. Februar 2019

Fritz Link
Bürgermeister